

## **Satzung über die Sondernutzung von Straßen und Plätzen sowie der Grünanlagen einschließlich Spielplätze in Wildflecken, Oberwildflecken und Oberbach**

Auf Grund von Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1997 (GVBl. Seite 323) und der Artikel 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), erlässt der Markt Wildflecken folgende Satzung:

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung des Rathausplatzes, der unteren Jahnstraße von Hs.Nr. 2 bis Hs. Nr. 12, der Straße am Sportplatz einschließlich Park- und Festplatz, des Parkplatzes am Ende der Reußendorfer Straße, des Parkplatzes am Eingang zum Trimm-Dich-Pfad am Ende der Reußendorfer Straße, sowie der Grünanlagen und Spielplätze „Im Wölbersbachtal“, „An der Schlesierstraße“ in Oberwildflecken und des Kinderspielplatzes im Bereich „Im Sinntal“ und des dazugehörigen Wendeparkplatzes und seiner unmittelbaren Umgebung in der Straße „Im Sinntal“ in Oberbach, sowie des Parkplatzes am „Haus des Gastes“ und der unmittelbaren Umgebung, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).

### **§2 Erlaubnis**

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid durch die Gemeinde nach den selben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Artikel 18 BayStrWG gelten.

### **§3 Nichterlaubnisfähige Sondernutzungen**

Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt:

- Für das Lagern und Nächtigen.
- Für das Herumsitzen in größeren Gruppen außerhalb der eingerichteten Sitzgelegenheiten.
- Für den Aufenthalt zum Alkoholenuss außerhalb der durch besonderen Bescheid zugelassenen Schankflächen.

### **§4 Verbote**

- (1) Es gelten die einschlägigen Gesetze. Insbesondere ist untersagt,
  - die genannte Straße und Plätze sowie die Grünanlagen und Spielplätze zu verunreinigen;
  - Flaschen, Dosen und andere Behälter auszugießen und Aschenbecher zu entleeren;
  - Flaschen zu zerschlagen;

- die vorhandenen Wasserbecken, Brunnenanlagen und Teiche gegen ihre Zweckbestimmung zu nutzen, vor allem sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder sich darin zu waschen, sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen;
- Autoradios, Radios und andere Tonträger in solchen Lautstärken zu benutzen, dass die Anwohner und sonstigen Nutzer der Anlage gestört werden.
- Hundekot muss vom Besitzer des Tieres beseitigt werden.

## **§5**

### **Schutz der Grünanlagen vor Schäden**

Es ist unzulässig, in den Grünanlagen und Spielplätzen

- die Wege mit Fahrzeugen (Autos, Motorräder) zu befahren. Ob Mofas und Fahrräder zugelassen sind, ist den jeweiligen Verkehrszeichen am Eingang zu den Spielplätzen bzw. Grünanlagen zu entnehmen;
- auf den Bänken zu liegen oder auf den Banklehnen zu sitzen;
- Hunde frei herumlaufen zu lassen oder sie auf die Kinderspielplätze mitzunehmen.

## **§6**

### **Schutz vor Schäden und Belästigungen**

Die in § 1 genannten Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass andere (Anwohner) nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

## **§7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Artikel 66 Ziffer 1 bis 3 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt.
- (2) Nach Art. 24, Nr. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Vorschriften zu Nutzung der Grünanlagen einschließlich der Spielplätze verstößt.